



**Anfrage Nr.:** F 039/2021

**Status:** öffentlich

**Datum:** 11.03.2021

**Einreicher:** Fraktion "Zukunft für Hoppegarten"

**Anfrage: Carport im Haushalt**

Gremium: Gemeindevertretung

**Anfrage:**

Anfrage

1. Für wie viele gemeindeeigenen Wohnungen sind derartige Anschaffungen in der Vergangenheit erfolgt, bestehen ähnliche Planungen für andere gemeindeeigenen Wohnungen?
2. Nach hiesiger Kenntnis gab es in der Vergangenheit Einschränkungen bei der baulichen Nutzung des Grundstückes aufgrund der Beschaffenheit des Untergrundes. Gelten hier noch Auflagen bezüglich Errichtung von Nebengebäuden oder Abstellen von Fahrzeugen?
3. Was ist der Zweck der Anschaffung eines Doppelcarports aus öffentlichen Mitteln? Warum wurde die Variante „Anschaffung dieses Carports durch die Gemeinde“ (anstelle von z.B. der Genehmigung der Aufstellung eines durch den Mieter angeschafften Carports) bevorzugt, welche Vorteile für die Gemeinde entstehen hierdurch?
4. Mit welchen zusätzlichen Kosten ist zu rechnen (Aufstellung, Wartung, Reparatur, ggf. weitere) und wie ist die Umlage der (Gesamt)kosten mit welchen Zeitlinien beabsichtigt?
5. Warum ist in diesem konkreten Fall – losgelöst von der sonstigen Bewirtschaftung und Verwaltung aller Belange gemeindeeigener Wohnungen durch GeHUS mbH – eine separate Abwicklung dieses Vorhabens durch die Gemeinde geboten und geplant?
6. Bei dem beabsichtigten Objekt handelt es sich um ein MFH mit 4 WE – anhand welcher Kriterien ist die Nutzung dieses Doppelcarports durch die Mieter beabsichtigt? Welche Auswahl- und Bewertungskriterien führten zu dem Vorhaben, bei 4 WE einen Doppelcarport zu errichten?

**Antwort:**

Antwort

Zu 1.

Carports wurden in der Vergangenheit bereits für die gemeindeeigenen Wohnimmobilien Lindenallee 8 und Poststraße 5 beschafft. Für das Jahr 2022 ist die Herstellung eines Carports für die Rudolf-Breitscheid-Straße 35 avisiert.

Zu 2.

Lediglich eine denkmalrechtliche Genehmigung ist einzuholen. Dieses erfolgte bereits. Auflage dieser Genehmigung war die Anpflanzung einer Hecke zum Nachbargrundstück.

Zu 3.

Grundsätzlich ist die Gemeinde Hoppegarten bestrebt Stellplätze auf gemeindeeigenen Wohnimmobilien zu schaffen, um den öffentlichen Parkraum zu entlasten. Dazu sind wir wie jeder andere Grundstückseigentümer gehalten.

Wir errichten selbst und auf eigene Kosten, um Art und Ausführung der Bebauung genau bestimmen zu können. Die Refinanzierung erfolgt durch Mietzahlung des Nutzers, um eine Belastung der öffentlichen Mittel zu vermeiden.

Zu 4.

Die Bauliche Anlage wird über 20 Jahre linear abgeschrieben. Zusätzlicher Unterhaltungsaufwand zu den geplanten Anschaffungskosten fällt nicht an. Die Stellplätze werden zu ortsüblichen Konditionen zur Anmietung angeboten.

Zu 5.

Die Annahme trifft nicht zu, diese Vorgehensweise ist üblich.

Zu 6.

Die Genehmigungsbehörde hat den Umfang der baulichen Anlage auf ein Doppelcarport begrenzt.

Sollten sich mehr als zwei Mietsparteien für die Anmietung eines Stellplatzes interessieren, erfolgt ein Auswahlverfahren.

---

Sven Siebert  
Bürgermeister